

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 22 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Horst Jurgeleit
- 23 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau Désiree Richter
- 24 19. Änderung des Flächennutzungsplans - Am Grachtweg West -: Genehmigung
- 25 1. Änderung des Bebauungsplans 297 - Südlich Patternhof -; Aufstellungsbeschluss und Beschluss der öffentlichen Auslegung
- 26 2. Änderung des Bebauungsplans 262 - Am Grachtweg -, Satzungsbeschluss

Hinweisbekanntmachungen

39. Jahrgang
Ausgabe Nr. 12
14.04.2023

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 104 / Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin 104 / Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 104 / Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

22

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungs-gesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Horst Jurgeleit, Stadionstraße 14, 52249 Eschweiler, gerichtete Grundbesitzabgabenbescheid für das Jahr 2023 vom 20.01.2023, Debitoren-Nr. 1295772-0100-1 kann von dem Steuerpflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben- Zimmer 544, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 31.03.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

23

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz (Landeszustellungs-gesetz - LZG NRW)

Der an Frau Désiree Richter, bisher wohnhaft Emil-Kömmerling-Str. 2, 66954 Pirmasens, Deutschland, von Amtswegen nach unbekannt abgemeldet, gerichtete Gewerbesteuerbescheid vom 22.12.2022 für die Firma Zenzenia GmbH (Bescheid ebenfalls an Geschäftsadresse nicht zustellbar), Steuernummer: 202/5763/1472, Debitorennummer: 5115143-0200-1 kann von der Steuerpflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Abteilung Steuern und Abgaben, Zimmer 542, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Eschweiler, 31.03.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

24

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung vom 12.04.2023

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 28.02.2023, Az.: 35.2.11-07-57/22, die 19. Änderung des Flächennutzungsplans – Am Grachtweg West – mit folgendem Wortlaut genehmigt:

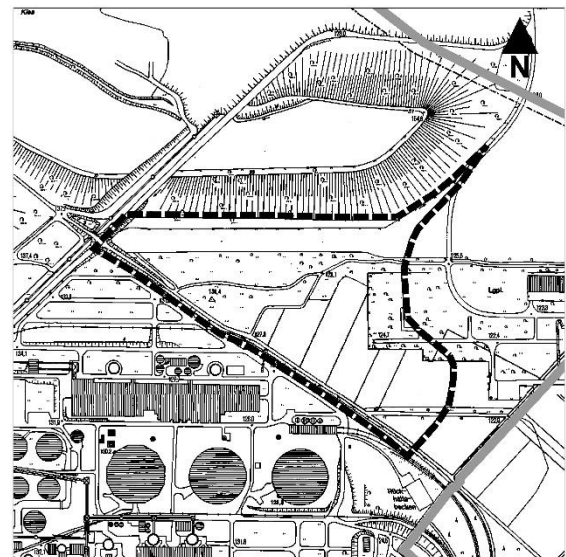
GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 27.09.2022 beschlossene

19. Änderung des Flächennutzungsplans.

Im Auftrag
gez. Michallik

Das ca. 12,8 ha große Plangebiet liegt nordöstlich des Kraftwerks Weisweiler sowie westlich der Indelandstraße und des „Interkommunalen Industriegebietes Inden/Eschweiler – Am Grachtweg –“. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans – Am Grachtweg West – wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Sie liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer bei der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 444, zu jedermanns Einsicht bereit.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans – Am Grachtweg West – schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler 12.04.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

25

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung vom 12.04.2023

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 die

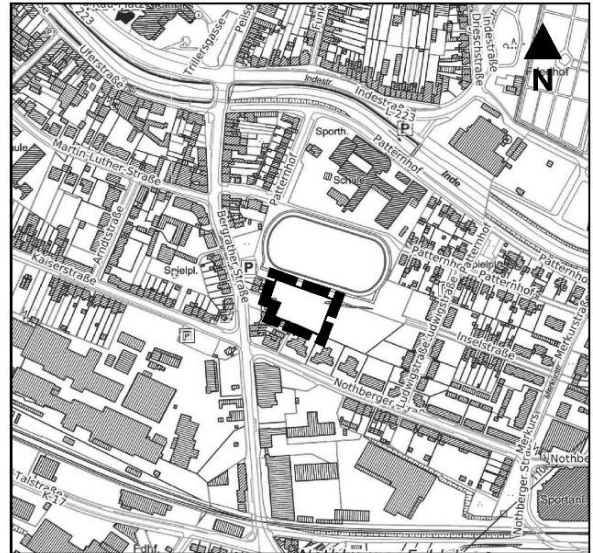
Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans 297 – Südlich Patternhof –

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die

öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans 297 – Südlich Patternhof –

gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans 297 umfasst eine Fläche von ca. 2.960 m². Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Eschweiler Innenstadt und südlich der Inde im Bereich der ehemaligen Sportanlage Patternhof.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans 297 – Südlich Patternhof – einschließlich Begründung, findet im Zeitraum vom

02.05.2023 bis einschließlich 07.06.2023

statt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt durch eine Veröffentlichung im Internet, gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans 297 – Südlich Patternhof – einschließlich Begründung, die Bekanntmachung sowie die im Rahmen des vorangegangenen Verfahrens zum Bebauungsplan 297 – Südlich Patternhof – erstellten Gutachten können während des oben genannten Zeitraums unter www.eschweiler.de/buergerbeteiligung im Internet eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt zeitgleich eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG. Hierzu liegen die oben genannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Dienststunden hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen können in Anlehnung an § 4 PlanSiG auch als E-Mail an bauleitplanung@eschweiler.de abgegeben werden.

Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben. Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können. Folgende Unterlagen und umweltbezogene Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans 297 – Südlich Patternhof – inkl. Legende und textliche Festsetzungen
- Begründung
Gutachten, die im Rahmen des vorangegangenen Bebauungsplanverfahrens 297 erstellt wurden:
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stand: September 2019
- Vorprüfung der Artenschutzbelange (Stufe I), Stand: Februar 2019
- Entwässerungskonzept, Stand: Juli 2019
- Altlastenuntersuchungen auf dem ehemaligen Sportplatzgelände und dem angrenzenden Flurstück, Stand: Juli 2017
- Baugrundgutachten, Stand: Juli 2019
- Durchführung von Untersuchungen: ehemaliges Zinkwalzwerk, Stand: April 2019

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in Aufstellung befindliche 1. Änderung des Bebauungsplans 297 – Südlich Patternhof – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 12.04.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

26

Die Bürgermeisterin

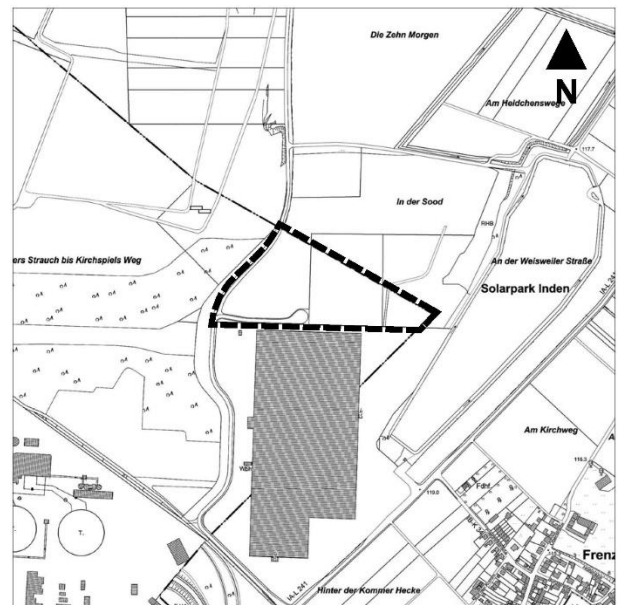
Bekanntmachung vom 12.04.2023

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 09.03.2023 die

2. Änderung des Bebauungsplans 262 - Am Grachtweg -

als Satzung

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der ca. 5,2 ha große Planbereich liegt im nördlichen Teilbereich des Interkommunalen Industriegebietes Inden/Eschweiler – Am Grachtweg –.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist es, diesen Bereich des Industriegebietes planungsrechtlich neu zu ordnen, um dem bestehenden Bedarf an großflächigen, zusammenhängenden Industrieflächen gerecht zu werden.

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 2. Änderung des Bebauungsplans 262 – Am Grachtweg – als Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 444, dauerhaft während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans 262 – Am Grachtweg – in Kraft. Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten

Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplans 262 – Am Grachtweg - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler 12.04.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin